

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Südliche Innenstadt	12.08.2020	öffentlich

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Kontrolle von Gewerbetreibenden im Stadtteil Mitte**

Vorlage Nr.: 20201922

**Stellungnahme der Verwaltung**

Seit November 2019 finden im Bereich der Stadtmitte regelmäßig Kontrollen der Nutzungen von Gebäuden und von vorhandenen Werbeanlagen statt. Aufgrund personeller Engpässe waren regelmäßige Kontrollen vor dieser Zeit nicht möglich.

Im November und Dezember 2019 wurden insgesamt 6 Objekte überprüft und jeweils ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

Seit Anfang des Jahres 2020 wurden 23 weitere Objekte überprüft und je ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

Die Fristen im jeweiligen Anhörungsschreiben wurden ausreichend lang gewährt (mindestens 6 Wochen). Aufgrund der Anfang 2020 eingetretenen Corona-Pandemie wurde den Betroffenen auf Anfrage teils mehrfach die Frist zur Einreichung eines Bauantrags verlängert. In der Zeit als die betroffenen Nagelstudios sowie Friseur- und Kosmetiksalons etc. geschlossen waren und die Bauaufsicht keine Rückmeldung durch einzelne Betreiber erhielt, wurde automatisch eine Fristverlängerung gewährt und die Betroffenen per Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Kontrollen sind auch in Zeiten der Corona-Pandemie unerlässlich, da das Bild der Stadtmitte im ständigen Wandel ist.

Darüber hinaus wurden nicht genehmigte Nutzungsänderungen / Schwarzbauten auch bei Privatpersonen überprüft und geahndet. Grundsätzlich erfolgt eine Ahndung dieser Verstöße unabhängig der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Parallel zu den ordnungsbehördlichen Verfahren wurden jeweils OWiG-Verfahren eingeleitet, in welchen die aktuelle Situation mitberücksichtigt wurde.

Grundlage für die Bemessung der Geldbuße im OWiG-Verfahren sind aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nicht nur die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf der den Täter trifft, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils Betroffenen. Insofern wurde bei der Festsetzung der Bußgelder auch die wirtschaftliche Situation / aktuelle wirtschaftliche Lage berücksichtigt.

Von der Möglichkeit der Zahlungserleichterung nach § 18 OWiG (Stundung, Ratenzahlung) wurde ebenfalls Gebrauch gemacht.